

# Bekanntmachung

über Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, die Erteilung von Wahlscheinen  
und das Kommunalwahlrecht von Unionsbürgern  
für die Gemeinde-, Ortsbeirats- und Kreiswahl mit der Direktwahl

der Landrätin oder des Landrats im Landkreis

Rheingau – Taunus - Kreis

sowie die Volksabstimmung über eine Änderung der Hessischen Verfassung  
am 27. März 2011 <sup>1)</sup>

## I. Kommunalwahlen

1. Das Wählerverzeichnis zu den Kommunalwahlen für die Gemeinde - die Wahlbezirke der Gemeinde –

Eltville am Rhein

liegt in der Zeit vom **7. März bis 11. März 2011** - während der allgemeinen Öffnungszeiten –

Von <b>Di - Fr</b>	<b>08.00</b>	Uhr bis	<b>12.00</b>	Uhr und
Von <b>Do</b>	<b>15.00</b>	Uhr bis	<b>18.00</b>	Uhr in

(wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben) **am Mo 7.3.11 von 10.00 – 12.00 Uhr**

Ort, wenn mehrere Einsichtsstellen eingerichtet sind, diese und die Ihnen zugeteilten Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben

Wahlamt, Rathaus Eltville, Gutenbergstraße 13, 65343 Eltville am Rhein, Zi 206, 1. OG.

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der eigenen im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. - Die Einsichtnahme ist an einem Datensichtgerät möglich.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

In das Wählerverzeichnis sind von Amts wegen eingetragen alle Wahlberechtigten, d. h. wahlberechtigte Deutsche i. S. des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie die wahlberechtigten nichtdeutschen Unionsbürgerinnen und Unionsbürger nach folgenden Maßgaben:

Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die in der Bundesrepublik Deutschland ihren Wohnsitz haben, können bei Vorliegen der sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen an den Kommunalwahlen teilnehmen. Sie müssen am Wahltag

- a) das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- b) seit mindestens drei Monaten im Wahlkreis ihren Wohnsitz haben und
- c) nicht vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen sein.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die **nicht der Meldepflicht unterliegen** (Botschafts- oder Konsulatsangehörige nebst Familien, Angehörige der NATO-Truppen nebst Familien) werden **nur auf Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Der Antrag ist schriftlich bis zum **6. März 2011** beim Gemeindevorstand/Magistrat - Anschrift siehe unten - zu stellen.

Für eine gegebenenfalls erforderlich werdende Stichwahl wird dasselbe Wählerverzeichnis benutzt;; eine nochmalige Bereithaltung zur Einsichtnahme findet nicht statt.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist,

spätestens am **11. März 2011** bis

**12.00**

Uhr, beim Magistrat der Stadt Eltville am Rhein

Wahlamt, Rathaus Eltville, Gutenbergstraße 13, 65343 Eltville am Rhein,  
Zi 314, 2. OG.

Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

**Nach Ablauf der Einsichtsfrist ist ein Einspruch nicht mehr zulässig.**

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **6. März 2011** eine Wahlbenachrichtigung.

Sie gilt auch für eine gegebenenfalls erforderlich werdende Stichwahl; neue Wahlbenachrichtigungen werden grundsätzlich nicht versandt. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein nur für die Wahl beantragt haben, erhalten mit dem Wahlschein zugleich eine Wahlbenachrichtigung für die Stichwahl mit einem Antrag auf Ausstellung eines entsprechenden Wahlscheins.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, um nicht Gefahr zu laufen, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

5.1 die in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,

5.2 die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,

a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Einspruchsfrist bis zum 11. März 2011 versäumt haben,

b) wenn das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist,

c) wenn das Wahlrecht erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist.

Wahlscheine können von **in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten** bis zum 25. März 2011, 13:00 Uhr, beim Magistrat der Stadt Eltville am Rhein, im

Dienststelle, Gebäude und Zimmer

Wahlamt, Rathaus Eltville, Gutenbergstraße 13, 65343 Eltville am Rhein, Zi 206, 1. OG.

mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch

am Samstag

**26. März 2011**

von

10.00

Uhr bis

12.00

Uhr, und

am Wahlsonntag,

**27. März 2011**

von

10.00

Uhr bis

**15:00**

Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den vorstehend unter Nr. 5.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, stellen.

Werden Anträge für andere gestellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** die Berechtigung nachgewiesen werden.

Versichern Wahlberechtigte glaubhaft, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Mit dem Antrag auf Wahlscheinerteilung für die Direktwahl können gleichzeitig die Briefwahlunterlagen für eine gegebenenfalls erforderlich werdende Stichwahl beantragt werden; der Antrag kann jedoch auch noch zwischen der Direktwahl und der **Stichwahl** erfolgen.

6.  Die Wahlräume in den Wahlbezirken

genaue Bezeichnung

WBZ 1, Rathaus Eltville, Gutenbergstraße, 65343 Eltville am Rhein  
WBZ 6, Caritas Sozialstation Rheingau, Sonnenbergstraße 45, 65343 Eltville am Rhein  
WBZ 7, Hattenheimer Burg, Burggraben 9, 65347 Eltville am Rhein  
WBZ 11, Grundschule Rauenthal, Hauptstraße 27. 65345 Eltville am Rhein

ist/sind für Wahlberechtigte mit Mobilitätsbeeinträchtigung barrierefrei erreichbar.

Wahlberechtigte aus anderen Wahlbezirken, die in diesem Wahlraum/in diesen Wahlräumen wählen wollen, benötigen hierfür einen Wahlschein (vgl. Nr. 5.1 c).

Ein Verzeichnis der barrierefreien Wahlräume kann beim Magistrat der Stadt Eltville am Rhein, im

Dienststelle, Gebäude und Zimmer

Wahlamt, Rathaus Eltville, Gutenbergstraße 13, 65343 Eltville am Rhein, Zi 314, 2. OG.

eingesehen werden.

- Die Gemeinde verfügt nicht über einen barrierefrei zugänglichen Wahlraum; sofern behinderte Wahlberechtigte nicht in der Lage sind, einen Wahlraum aufzusuchen, werden sie gebeten, Briefwahlunterlagen zu beantragen (vgl. Nr. 5).

7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Wahlschein zugleich

- die amtlichen Stimmzettel der Wahlkreise, für die sie wahlberechtigt sind einschließlich des Stimmzettels für die Direktwahl,
- einen amtlichen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der vollständigen Anschrift des Gemeindevorstands/Magistrats, dem der Wahlbrief zu übersenden ist, versehenen Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt zur Briefwahl.

Wahlberechtigte können diese Unterlagen nachträglich, bis spätestens am **Wahltag, 15:00 Uhr**, anfordern.

Das Abholen von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und von der bevollmächtigten Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten werden.

Bei der Briefwahl muss der verschlossene Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Gemeindevorstand/Magistrat gesandt werden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht. Er kann auch in der Dienststelle des Gemeindevorstands/Magistrats abgegeben werden. Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

8. Amtliche Musterstimmzettel, auf denen die zugelassenen Wahlvorschläge mit den Bewerberinnen und Bewerbern abgedruckt sind, sind

als Postwurfsendung oder als Beilagen

verteilt worden; sie liegen darüber hinaus in folgenden Stellen aus:

Im Foyer Rathaus und im Wahlamt Zi 314, 2. OG., Rathaus Eltville, Gutenbergstraße 13, 65343 Eltville am Rhein; in den Verwaltungsstellen der Stadtteile

Sie dienen lediglich zur Vorabinformation der Wählerschaft und dürfen nicht in die Wahlurne oder bei der Briefwahl in den Wahlbrief eingelegt werden. Sollten Sie bisher keinen Musterstimmzettel erhalten haben, können Sie diesen bei folgenden Stellen erhalten:

Wahlamt, Rathaus Eltville, Gutenbergstraße 13, 65343 Eltville am Rhein, Zi 314, 2. OG.

## II. Gleichzeitige Durchführung der Volksabstimmung mit den Kommunalwahlen

1. Zusammen mit den Kommunalwahlen findet eine Volksabstimmung über das „Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Hessen (Aufnahme einer Schuldenbremse in Verantwortung für kommende Generationen – Gesetz zur Schuldenbremse)“ statt.

Über den Gegenstand der Volksabstimmung werden die Stimmberechtigten zusammen mit der Wahlbenachrichtigung unterrichtet.

Stimmberechtigt zur Volksabstimmung ist, wer am Wahltag

- a) Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
  - b) das 18. Lebensjahr vollendet hat und
  - c) seit mindestens drei Monaten vor dem Abstimmungstag seinen Wohnsitz im Lande Hessen hat.
2. Das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen wird für die Volksabstimmung mitbenutzt, indem zusätzlich die Stimmberechtigung eingetragen wird, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.  
Für die Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Möglichkeit, Einspruch einzulegen, wird auf Abschnitte I.1, 2 verwiesen.
  3. Für die Kommunalwahlen und die Volksabstimmung wird eine gemeinsame Wahlbenachrichtigung verschickt, auf deren Rückseite ein gemeinsamer Antrag für Briefwahl- und Briefabstimmungsunterlagen aufgedruckt ist.  
Für die Beantragung eines Wahlscheins wird auf Abschnitt I.5 verwiesen.  
Die Benachrichtigungen werden im DIN A4-Format produziert; sie werden in einem Umschlag zusammen mit Informationen des Landeswahlleiters über den Gegenstand der Volksabstimmung zugestellt.
  4. Personen, die sowohl für die Kommunalwahlen wahlberechtigt als auch für die Volksabstimmung stimmberechtigt sind, erhalten

- einen gemeinsamen Wahlschein,
- ein gemeinsames Merkblatt,
- einen **grünen** Stimmzettel und einen **grünen** Umschlag für die **Volksabstimmung**,
- die Stimmzettel für sämtliche Kommunalwahlen, auch die für möglicherweise gleichzeitig stattfindende Direktwahlen und Bürgerentscheide, mit einem **blauen** Umschlag

sowie

- einen **roten** Wahlbriefumschlag.

In den roten Wahlbriefumschlag sind der grüne Umschlag mit dem Stimmzettel für die Volksabstimmung, der blaue Umschlag mit den Stimmzetteln für alle Kommunalwahlen sowie der gemeinsame Wahlschein einzulegen.

Ort, Datum

Eltville am Rhein, 07.02.2011

(Gemeindevorstand / Magistrat und Unterschrift)

(Patrick Kunkel)

Bürgermeister